

Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ

Änderungen (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte) <u>oder</u> (generell durch) Rechtsänderungen	zum Zeitpunkt der Antragstellung	nach Antragstellung bis Bekanntgabe Wohngeldbescheid
im Sinne des § 27 Abs. 1 WoGG (bereits 1 Monat der Änderung ist ausreichend!) • mehr Haushaltsmitglieder • mehr als 10% mehr Miete/Belastung • mehr als 10% weniger Gesamteinkommen	Verkürzung des BWZ und ab der Änderung neuer Regel - BWZ (begründete Ausnahmen möglich, da „Sollvorschrift“)	
im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG • weniger Haushaltsmitglieder • mehr als 15% geringere Miete/Belastung • mehr als 15% höheres Gesamteinkommen		
im Sinne des § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG • Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder • Transferleistungen	Verkürzung BWZ	
Verringerung bis zu 15 % oder Erhöhung der Wohnkosten bis zu 10 %	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ; Änderung bleibt außer Betracht
Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E) durch • Änderung der Einkommensart • Änderung der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG • Wegfall oder Änderung von Freibeträgen nach § 17 WoGG • Abzugsbeträgen für Unterhalt nach § 18 WoGG während des BWZ		
Erhöhung des Einkommens bis zu 15% aufgrund anderer Regelungen (bei Rentenerhöhung oder Erhöhung UVG ist die Veröffentlichung im BGBl. maßgebend) und anderer Gesetze (z.B. EStG).		
sonstige Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E)	Regel-BWZ mit Bildung eines Durchschnittseinkommens	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ
Änderungen des WoGG (hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung maßgebend)	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume (Aufteilung des Regel-BWZ erfolgt erst nach Inkrafttreten. Nach Bescheiderteilung durch automatisierte Anpassung)	

Änderungen nach § 27 II dürfen nicht nur vorübergehend sein (mehr als 4 Monate)